



# Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation

Austrian Society for  
Surveying and Geoinformation

Schiffamtsgasse 1-3  
A-1020 Wien  
Tel.: +43 1 / 211 10 / 2216  
E-Mail: [office@ovg.at](mailto:office@ovg.at)  
Internet: [www.ovg.at](http://www.ovg.at)

Wien, am 1. September 2017

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1, 1010 Wien

per E-Mail: [post@bmwf.w.gv.at](mailto:post@bmwf.w.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrates

per Email: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Stellungnahme zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes;  
Bezug auf Geschäftszahl (GZ): BMWFW-91.511/0013-I/3/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (OGV) dankt für die Möglichkeit zum Verfassen einer Stellungnahme zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) und nimmt wie folgt gerne Stellung:

Der Entwurf des ZTG wird von der OVG grundsätzlich sehr begrüßt und als positiv angesehen.

Insbesondere die Verpflichtung zur Fortbildung gem. § 12 Abs. 8 und hier vor allem die konkrete Vorgabe des Ausmaßes dieser Fortbildung wird als wesentlicher Schritt angesehen.

In diesem Zusammenhang wird aber im Gesetzestext die konkrete Festlegung von Folgewirkungen dafür vermisst, wenn die entsprechenden Vorgaben nicht erfüllt werden. Im Gesetzestext ist zwar eine Ermächtigung zu einer Verordnung enthalten, die die näheren Details dazu regeln soll, diese ist aber naturgemäß noch nicht bekannt.

Eine Möglichkeit, die Fortbildungsverpflichtung konkret mit Folgemaßnahmen auch im Gesetz zu verknüpfen bietet aus der Sicht der OVG ein Verweis im § 12 auf den § 16 Abs. 2 Z 2.

---

Herausgeber der einzigen Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation in Österreich



# Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation

Austrian Society for  
Surveying and Geoinformation

Schiffamtsgasse 1-3  
A-1020 Wien  
Tel.: +43 1 / 211 10 / 2216  
E-Mail: [office@ovg.at](mailto:office@ovg.at)  
Internet: [www.ovg.at](http://www.ovg.at)

§ 16 Abs 2 Z 2 lautet:

- (2) *Die Befugnis ist von der Bundeskammer der Ziviltechniker abzuerkennen:*  
1. ....  
**2. wenn bei der Ausübung der Befugnis Mängel festgestellt wurden, aus denen hervorgeht, dass die notwendige fachliche Eignung zur Ausübung der Befugnis mangelt oder**  
3. ....

Die OVG ersucht, diesen Vorschlag im Sinne der verbesserten Wirksamkeit der Vorgaben entsprechend zu verankern.

Mit besten Grüßen

Dipl.-Ing. Julius Ernst  
Präsident

Herausgeber der einzigen Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation in Österreich